

Ju.Kraft ab. 2. Ma. 1984

Gemeinde Rohrdorf
Kreis Calw

Dienstanweisung für die Zusammenarbeit
der Gemeindefeuerwehr mit der Feuerwehrleitstelle

§ 1

Grundsatz

Die Gemeindefeuerwehr - nachfolgend Feuerwehr genannt - arbeitet mit der Feuerwehrleitstelle zusammen und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. 1)

1) Hinweise und Erläuterungen

Die Feuerwehrleitstelle ist auf die Unterstützung durch die Feuerwehren angewiesen, so müssen z.B. Angaben über Stärke, Ausstattung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, über Örtlichkeiten und besondere Gefahrenquellen gemacht werden.

Die Leitstelle hat die Feuerwehr bei Einsätzen zu unterstützen. Dazu ist sie darauf angewiesen, über das Schadeneignis und den Verlauf der Schadenbekämpfung unterrichtet zu werden.

§ 2

Zusammenarbeit bei der Alarmierung
und bei Einsätzen

- (1) Es muss sichergestellt sein, dass ein Alarmruf innerhalb von 3 Minuten bestätigt werden kann. 1)
- (2) Der zuerst am Feuerwehrhaus eintreffende Feuerwehrangehörige bestätigt der Leitstelle über Funk oder Fernsprecher den Empfang des Alarmrufs. Er erhält von der Leitstelle die notwendigen Angaben, die er zu wiederholen hat.
- (3) Die Leitstelle ist zu unterrichten, wenn die Feuerwehr zu einem Einsatz gerufen wird und die Alarmierung nicht über die Leitstelle erfolgte. Dies gilt auch bei "stiller" Alarmierung.

2)

- (4) Das Eintreffen an der Einsatzstelle ist der Leitstelle mitzuteilen. Die Leitstelle muss über das Schadenereignis und den Einsatzablauf unterrichtet werden. 3)
- (5) Überlandhilfe, Rettungsdienst und Polizei sind grundsätzlich über die Leitstelle anzufordern. Die Unterrichtung von Behörden und Stellen (z.B. Kreisbrandmeister, Fachverwaltungen) sowie die Anforderung anderer Kräfte kann über die Feuerwehrleitstelle erfolgen.
- (6) Zeigt sich am Schadenort, dass eine andere Feuerwehr örtlich zuständig ist, ist unverzüglich die Leitstelle zu unterrichten, die die zuständige Feuerwehr alarmiert.
- (7) Das Ende eines Einsatzes ist der Leitstelle anzuzeigen. Hierbei ist mitzuteilen, wenn die Einsatzbereitschaft vorübergehend eingeschränkt ist. 4) Die Leitstelle ist zu verständigen, wenn die Feuerwehr wieder in vollem Umfange einsatzfähig ist.

Hinweise und Erläuterungen

- 1) Die Meldung an die Leitstelle sollte spätestens nach 3 bis 5 Minuten erstattet sein. Nach Ablauf dieser Frist wiederholt die Leitstelle den Alarmruf und verständigt gleichzeitig die in der Alarmkartei für diesen Fall bestimmte Feuerwehr. Hierzu wird auf § 4 Abs. 6 der Dienstanweisung für die Leitstelle und die Erläuterungen dazu hingewiesen.
- 2) Notanrufe können auch über Draht unmittelbar beim Bürgermeisteramt oder beim Kommandanten eingehen; ferner kann mit einem Druckknopfmelder die Sirene ausgelöst werden.
- 3) Die Meldungen der Feuerwehr werden bei der Leitstelle gespeichert. So ist es später jederzeit möglich, den Nachweis über veranlasste Massnahmen und die getroffene Entscheidungen zu führen.
- 4) Bei einem Einsatz können Geräte beschädigt werden und daher nicht oder nicht mehr voll einsatzfähig sein; ferner können sonst vorrätige Löschmittel verbraucht sein.

§ 3

Sonstige Zusammenarbeit mit der Leitstelle

- (1) Der Leitstelle sind die Angaben zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dies gilt insbesondere für die Änderung und Ergänzung besonderer Alarmpläne oder Alarmmassnahmen. 1)

- (2) Über Massnahmen und Ereignisse, die die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr berühren (z.B. Reparaturen von Fahrzeugen, Ortsabwesenheit von Feuerwehrangehörigen), ist die Leitstelle unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise und Erläuterungen

- 1) Der Leitstelle muss bekannt sein, wie stark die Gemeindefeuerwehr personell ist und über welche Fahrzeuge und Geräte, hier insbesondere auch Sonderfahrzeuge, sie verfügt.

§ 4

Probealarmierungen 1)

- (1) Die Feuerwehr vereinbart mit der Leitstelle den Termin der Probealarmierungen.
- (2) Bei "lauter" Alarmierung über die Sirene muss verhindert werden, dass die Sirene voll anläuft. Zu diesem Zweck muss bei Probealarmierungen ein Beauftragter anwesend sein. 2)
- (3) Sind die Probealarme empfangen worden, ist die Leitstelle unverzüglich zu unterrichten. 3)
- (4) Die Leitstelle ist zu verständigen, wenn nicht spätestens 15 Minuten nach dem für die Probealarmierung festgelegten Zeitpunkt der Alarm ausgelöst ist.
- (5) Werden Probealarmierungen örtlich ausgelöst, ist zuvor die Leitstelle zu unterrichten.

Hinweise und Erläuterungen

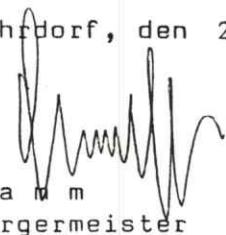
- 1) Durch die Probealarmierungen sollen die Alarmierungseinrichtungen der Gemeinde auf ihre Funktionsfähigkeit erprobt werden. Bei Probealarmierungen kommt besondere Bedeutung den Feuerwehren zu, die nicht sehr häufig zu Einsätzen alarmiert werden.
- 2) Probealarmierungen sollten von der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht bemerkt werden können. Lässt sich dieses in besonderen Fällen nicht vermeiden, sollte die zuständige Polizeidienststelle vorher benachrichtigt werden.
- 3) Die Ergebnisse der Probealarmierung bei stiller Alarmierung sollten auch Aufschluss darüber geben, ob die Meldeempfänger sicher ansprechen. Eine ständige Kontrolle der Funkausleuchtung ist damit möglich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 2. Mai 1984 in Kraft.

7271 Rohrdorf, den 25. April 1984



D a m m
Bürgermeister